

**Stadt Lommatzsch,  
Landkreis Meißen**

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministers des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (Sächs GVBl. S. 19/98) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 15. Juli 1999 folgende Satzung, geändert am 10. Oktober 2002, beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lommatzsch, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsvorschriften
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung.

**§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lommatzsch erfolgen durch das Einrücken in die "Lommatzscher Nachrichten" im eigenen Amtsblatt.

**§ 3 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

**§ 4 Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Rechtsverordnung oder Satzung, können diese dadurch bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 Punkt 3.

## **§ 5 Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden. Die Notbekanntmachung kann durch kurzfristiges Einrücken in die Sächsische Zeitung - Ausgabe des Landkreises Meißen - erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der "Lommatzcher Nachrichten", des Amtsblattes der Stadt, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am 15.07.1999 und am 11.10.2002

Die letzte Änderung trat am 15.11.2002 in Kraft

Elschner  
Bürgermeister